

RS Vwgh 1996/1/31 95/03/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §49 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §38;

Rechtssatz

Legt der Besch im Verfahren wegen einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO eine schriftliche Erklärung seiner Gattin vor, daß diese zum Tatzeitpunkt mit dem PKW gefahren sei, und macht die Gattin in der Folge von dem im § 38 VStG verankerten Zeugnisschlagungsrecht Gebrauch, so vermag das ihrer schriftlichen Erklärung nicht den Charakter eines Beweismittels iSd § 46 AVG zu nehmen.

Schlagworte

Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030271.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at